

Die weiteren Resolutionen zu diesem Thema haben zum Gegenstand: Jugendkriminalität und Rechtspflege, ferner die Forschung auf dem Gebiet der Jugend, der Kriminalität und der Jugendstrafrechtspflege sowie schließlich die Entwicklung von Mindestgrundsätzen für den Schutz Jugendlicher, denen die Freiheit entzogen wurde, und die Entwicklung von Grundlinien für die Verhütung der Jugendkriminalität.

Standards und Normen der Vereinten Nationen im Bereich der Strafrechtspflege: Zu diesem Sammelthema wurden insgesamt elf Resolutionen verabschiedet — Grundsätze über die Unabhängigkeit des Richters; die Rolle der Rechtsanwälte; Verhaltenskodex für Polizei- und Justizvollzugsbedienstete; Übertragung von Strafverfahren; schnellgerichtliche und willkürliche Hinrichtungen; Verfahrensgarantien zum Schutz der Rechte derer, die die Todesstrafe zu erwarten haben; die Menschenrechte von Gefangenen; die Stellung der Gefangenen; Verringerung der Zahl der Gefängnisinsassen; Alternativen zum Strafvollzug, soziale Wiedereingliederung von Straftätern; Musterübereinkommen betreffend die Überstellung ausländischer Gefangener und Empfehlungen über die Behandlung ausländischer Gefangener; Übertragung der Kontrolle ausländischer Straftäter, die bedingt verurteilt oder bedingt entlassen wurden.

Hervorzuheben sind die Entschlüsse zum Musterübereinkommen betreffend die Überstellung ausländischer Gefangener, zur Übertragung von Strafverfahren und zur Übertragung der Kontrolle bestimmter ausländischer Straftäter. Diese Resolution können für die internationale Zusammenarbeit in diesen Bereichen richtungweisend sein; ihre Umsetzung könnte eine gewisse Entlastung der Strafgerichte bewirken.

Die 40. Generalversammlung der Vereinten Nationen hat im Dezember 1985 vier der genannten Resolutionen des Kongresses als eigene verabschiedet. Es handelt sich um die »Beijing-Regel« (Resolution 40/33), die Erklärung über Grundprinzipien der gerechten Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch (A/Res/40/34), die Entwicklung von Richtlinien zur Verhütung von Jugendkriminalität (A/Res/40/35) sowie um die Gewalt in der Familie (A/Res/40/36). Die Generalversammlung hat ferner auch alle anderen Resolutionen des Kongresses gebilligt und dabei insbesondere den Aktionsplan von Mailand sowie die Leitprinzipien für die Verbrechenverhütung und die Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung erwähnt (A/Res/40/32).

Konrad Hobe □

Apartheid im Sport: Internationales Übereinkommen der Generalversammlung verabschiedet — Westliche Staaten im Absicht — Symbolgehalt von Sport und Sportsanktionen (25)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1985 S.129f. fort.)

I. Am gleichen Tage, da sie zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, wurde eine neue UN-Konvention bereits von 43 Staaten gezeichnet. Die Unterschriften leisteten am 16. Mai in New York auf einer Sondersitzung des Sonderausschusses gegen Apartheid die Vertreter hauptsächlich afrikanischer Staaten; auch

Länder Osteuropas, Asiens, Lateinamerikas und der Karibik gehörten zu den Unterzeichnern. Vorangegangen war, am Tag der Menschenrechte 1985, die ohne Gegenstimmen bei 24 Enthaltungen erfolgte Verabschiedung der *Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport* durch die Generalversammlung mit ihrer Resolution 40/64G (Text: S.117ff. dieser Ausgabe).

In Kraft treten wird die Konvention am 30. Tag nach Hinterlegung der 27. Ratifikationsurkunde (Art.18). Da 125 Staaten der Resolution zugestimmt haben, dürfte das erforderliche Quorum bald erreicht sein. Die entscheidende Schwäche der Konvention ist aber, daß die westlichen Industriestaaten sie voraussichtlich nicht ratifizieren werden, denn die 24 Enthaltungen stammen fast ausschließlich aus ihrem Lager (unter anderem Australien, Japan, die USA und alle EG-Staaten). Sogar Kanada, das einzige westliche Industrieland, das in dem 1976 von der Generalversammlung eingerichteten »Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport« (Zusammensetzung: VN 4/1985 S.136) mitgearbeitet hatte, hat sich der Stimme enthalten.

Der Ausschuß hatte im ersten Jahr seines Bestehens die »Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport« ausgearbeitet, die von der Generalversammlung am 14. Dezember 1977 mit Resolution 32/105 M verabschiedet wurde. Viele der Gedankengänge der beiden »Internationalen Konferenzen über einen Sportboykott gegen Südafrika« vom Juni 1983 und Mai 1985 finden sich in dem Übereinkommen wieder.

II. Durch die Konvention werden die Vertragsstaaten verpflichtet, »alle Formen der Praxis der Apartheid« (Definition in Art.1a) »aus dem Sport zu beseitigen« (Art.2). Dies bedeutet vor allem: Maßnahmen zur Verhinderung von Sportkontakten »mit einem Land, das Apartheid praktiziert« (Art.3), einschließlich der Verweigerung jeglicher Unterstützung für Teilnehmer an solchen Sportveranstaltungen (Art.5), Einreiseverbote für Sportler, die ein Apartheid praktizierendes Land vertreten (Art.7), und Maßnahmen zum Ausschluß eines solchen Landes aus internationalen und regionalen Sportorganisationen (Art.8). Art.6 sieht Sanktionen gegen Sportler vor, die an unter der Konvention geächteten Sportveranstaltungen teilgenommen haben: Verweigerung jeder künftigen Unterstützung, Beschränkung des Zugangs zu nationalen Sporteinrichtungen, Aberkennung bereits verliehener nationaler Sportauszeichnungen, Untersagung der offiziellen Ehrung solcher Sportler.

Weitreichende Sanktionen sieht auch Art.10 vor. Einmal die Verweigerung der Einreise (zu Sportveranstaltungen) für Sportler, die an Wettkämpfen in Südafrika teilgenommen haben, und für diejenigen, die Sportler einladen, welche offiziell ein Apartheid praktizierendes Land vertreten oder mit ihnen Sportkontakte pflegen. Und zum anderen Sanktionen gegen nationale Verbände, die Sportbegegnungen mit einem Apartheid praktizierendem Land guthießen, wozu unter Umständen — ebenso wie bei anderen flagranten Verstößen gegen Bestimmungen dieser Konvention — auch der Ausschluß aus der betreffenden internationalen Sportorganisation und der Ausschluß der Vertreter solcher Verbände (einschließlich der Sportler) von der

Teilnahme an internationalen Sportwettkämpfen gehört.

Gemäß Art.11 soll eine »Kommission gegen Apartheid im Sport« eingesetzt werden, die aus 15 Staatsangehörigen der Vertragsstaaten bestehen soll; einbezogen werden sollen Personen mit administrativer Sporterfahrung. Die Wahl der Kommissionsmitglieder (Art.11) ist geregelt wie in Art.8 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Ebenso wie in der Rassendiskriminierungskonvention werden die Vertragsstaaten in dieser Konvention (Art.12) zur alle zwei Jahre fälligen Vorlage von Staatenberichten über Maßnahmen zur Durchführung der Konvention verpflichtet; diese Berichte werden von der Kommission, die weitere Auskünfte verlangen kann, geprüft. Die Kommission kann aufgrund ihrer Prüfungen Empfehlungen abgeben, die sie gemeinsam mit ihren jährlichen Berichten der Generalversammlung der Vereinten Nationen zuleitet. Das Verfahren der Staatenbeschwerde ist in Art.13 geregelt; eine Möglichkeit zur Individualbeschwerde ist nicht vorgesehen.

III. Nach Art.55 und 56 der UN-Charta sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, mit der UNO zusammenzuarbeiten, um »die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschiede der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion« zu erreichen. Diese Pflicht zur Zusammenarbeit zwecks Förderung der weltweiten Anerkennung der Menschenrechte und zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung wird auch in der Erklärung über freundschaftliche Beziehungen (A/Res/2625(XXV)) deutlich wiederholt. Das gegenwärtige Minderheitsregime in Südafrika verletzt unstreitig die Menschenrechte sämtlicher »nicht-weißer« Bürger in eklatanter Weise; seine Rassendiskriminierung ist (nach Art.1 der als Resolution 1904(XXVIII)) verabschiedeten Erklärung über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) ein »Angriff auf die Menschenwürde«, eine Negierung der Prinzipien der UN-Charta, eine Verletzung der Menschenrechte und ein Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen zwischen den Nationen. In der Völkerrechtskommission wurde Apartheid als »internationales Verbrechen« beurteilt. Der Sicherheitsrat schließlich hat in Resolution 560 (Text: VN 4/1985 S.132) die Rechtmäßigkeit des Kampfes »um ein geeintes und demokratisches Südafrika ohne rassische Unterschiede« einstimmig »(erneut) bekräftigt«.

In dieser Lage sind die UN-Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit zwecks Beseitigung der Apartheid gehalten, ohne das Interventionsverbot zu verletzen. Untersagt wäre aufgrund des Interventionsverbots das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen, die Südafrika in der Ausübung seiner souveränen Rechte schwerwiegend beeinträchtigten oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erlangen versuchten. Rechtlich unproblematisch ist dagegen auf jeden Fall die Aufforderung zu freiwilligen »Beschränkungen auf dem Gebiet der Sport- und Kulturbeziehungen«, wie sie der Sicherheitsrat am 26. Juli 1985 in seiner Resolution 569 (Text: VN 4/1985 S.133) bereits vorgeschlagen hat. Dieser völkerrechtlichen Pflicht zur Zusammenarbeit dient die Konvention.

IV. Südafrika — das sind zwei durch Raum und Zeit getrennte Welten in einer. Zwei Wel-

ten, die nicht miteinander kommunizieren und sich kaum berühren. Während die Weißen Südafrikas die Titelseiten nach Histörchen über ihre Rugby-Helden absuchen, wird in den Vorstädten Blut vergossen. Aufgrund der außenpolitischen Isolation fragen sich die Buren, warum der freie Westen mit den Russen Sport treibe, aber kaum noch mit Südafrika (nach dem Ausschluß aus dem Internationalen Olympischen Komitee 1970). Nach Ansicht der jüngst vom Commonwealth nach Südafrika entsandten Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten steht das Land an der Schwelle zu einem Blutvergießen ohnegleichen, wenn die Apartheid nicht unverzüglich abgeschafft wird; das aber könne nur mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft geschehen. Was also ist zu tun?

Neben konsequenten Stellungnahmen und der strikten Einhaltung des EG-Verhaltenskodexes sind aus Gründen der Glaubwürdigkeit zumindest Teilsanktionen vorübergehend unverzichtbar. Sie sollten auf einem exemplarischen, traditionsreichen Gebiet erfolgen, um zu verdeutlichen: Euer Regime ist uns fremd; ihr gehört nicht zur Familie der westlichen Welt, weil ihr den Schwarzen die Menschenrechte verweigert. Teilsanktionen können den Verkauf des Krügerland, aber eben auch den Sport betreffen, weil in allen Ländern mit britisch-kolonialer Tradition (so in Südafrika) Sportarten wie Cricket oder Rugby eine alte Überlieferung und eine gewissermaßen kultische Bedeutung besitzen. Hinzu kommen folgende Überlegungen: Bestimmte Sportarten (insbesondere Golf, Tennis, Reiten, Cricket und Polo) sind in anglo-amerikanisch geprägten oder beeinflussten Ländern elitäre Sportarten, die aufgrund der hohen Beiträge und der Club-Abschottung Unterprivilegierten nicht offenstehen — wobei in Südafrika die Benachteiligung schon aufgrund der Hautfarbe eintritt. Insgesamt sind die wenigen gemischt-rassischen Sportverbände Südafrikas reine »Vorzeigeverbände« zur Verschleierung der tatsächlichen Apartheid; bereits ihre Umkleide- und Speiseräume sind wieder getrennt. Spitzensportleistungen sind in aller Regel nur durch staatliche Finanzierung möglich; bei nur rassistischer Förderung tritt eine Zementierung ein, die rassistische Strukturen aufrechterhält.

Entscheidend geht es auch um ein Verhindern der Imagepflege, die immer mit sportlichen Spitzenleistungen verbunden ist. Völkerverständigung durch internationale Sportwettkämpfe setzt die Einhaltung bestimmter ethischer Standards voraus; ein Land wie Südafrika, das zu Hause Rassendiskriminierung betreibt, kann nicht in diesen Prozeß der Völkerverständigung eintreten. Wenn keine europäischen Firmen mehr den Großen Preis von Südafrika sponsern, wenn keine Länder mit britisch-kolonialer Vergangenheit mehr Rugby-Nationalmannschaften nach Südafrika schicken oder südafrikanische Mannschaften beziehungsweise Tennisspieler zu ihren Wettkämpfen einreisen lassen, wenn Sportler, die gleichwohl an Wettkämpfen in Südafrika teilnehmen, von Unterstützungen, Ehrungen und der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen ausgeschlossen werden, dann sind das weitreichende Maßnahmen mit einem hohen symbolischen Wert, die besagen sollen: Wir treiben solange keinen Sport mit euch, bis ihr das System der Apartheid in der Gesellschaft (und

folglich dann auch im Berufs- und Amateursport) abgeschafft habt.

Die olympische Idee bedeutet fairen und friedlichen Wettkampf zwischen den Nationen; diese impliziert, daß »jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Religion oder der politischen Zugehörigkeit untersagt ist« (Art.1c). Die Konvention samt ihrem Berichts-, Prüfungs- und Beschwerdesystem kann hierzu beitragen. Erfolg kann sie jedoch nur haben, wenn sich auch die westlichen Industriestaaten zur Ratifizierung entschließen; denn solange die Vereinigten Staaten und Europa nicht auch an diesem Strang ziehen, kann eine Teilsanktion Südafrika nicht beeindrucken. Ein Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen wäre ein wichtiger Schritt zu mehr Glaubwürdigkeit in ihrer Südafrikapolitik.

Harald Hohmann □

Menschenrechtskommission: Nahost, Südafrika, Afghanistan — Menschenrechtsverletzungen in aller Welt — Uganda wünscht internationale Untersuchungskommission — Comeback für Theo van Boven (26)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1985 S.96f. fort.)

Die aus Vertretern von 43 Ländern bestehende Menschenrechtskommission (Zusammensetzung: S.120 dieser Ausgabe), zentrales Organ der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte, hielt vom 3. Februar bis zum 14. März dieses Jahres in Genf ihre 42. Tagung ab. Sie schlägt Richtlinien für die Behandlung dieses Sachgebiets durch die Weltorganisation vor und befaßt sich mit speziellen Situationen und Phänomenen der Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten.

I. Bei der Beurteilung der Menschenrechtssituation in den von Israel besetzten arabischen Gebieten stützte sich die Kommission im wesentlichen auf einen Bericht des 1968 von der Generalversammlung eingesetzten »Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen«, in dem unter anderem eine zunehmende Verschlechterung der Situation der Zivilbevölkerung vermerkt wird. Die israelische Politik bezüglich der genannten Gebiete sowie gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen zur Förderung und Ausbreitung der Siedlerkolonien wurden von der Kommission aufs schärfste verurteilt. In einer weiteren Resolution über Mißhandlungen und Folterungen an palästinensischen Gefangenen wurde Israel dringend aufgefordert, solchen Personen Kriegsgefangenenstatus gemäß dem Genfer Abkommen zuzuerkennen und sie entsprechend zu behandeln.

II. Auch die südafrikanische Apartheidpolitik wurde erneut angeprangert, Rassendiskriminierung und Rassismus wurden nachdrücklich verurteilt. Die neue südafrikanische Verfassung wies die Kommission als »null und nichtig« zurück; der Friede im Lande könne nur durch Ausübung des freien Wahlrechts aller Bürger erreicht werden. Scharf kritisiert wurde wiederum die von westlichen Ländern verfolgte Politik des »konstruktiven Engagements«: sie ermutige die illegale südafrikanische Regierung, ihre menschenverachtende Politik unvermindert fortzuführen.

Eine Studie über Banken, transnationale Unternehmen und andere Organisationen, die durch ihre Beziehungen zu Südafrika das Apartheid-Regime unterstützen, soll weitergeführt werden.

III. Ein Schwerpunkt der Kommissionsarbeit lag auch in diesem Jahr wieder in der Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen in allen Teilen der Welt. Zu fünf Ländern — Afghanistan, Chile, El Salvador, Guatemala, Iran — lagen Berichte von Sonderberichterstattern vor.

Aus dem Bericht über *El Salvador* ging hervor, daß 1985 der Prozeß politischer Normalisierung weitergeführt worden sei; die Anzahl politischer Morde sei beträchtlich gesunken. Allerdings hätten in den letzten Monaten des Jahres die Bombardements der Luftstreitkräfte zugenommen und der Dialog zwischen Regierung und FMLN-Guerilla sei abgebrochen worden. Die Kommission appellierte an beide Seiten, eine politische Lösung auszuarbeiten, den bewaffneten Konflikt zu beenden und das demokratische System zu stärken. In der Hoffnung, daß sich die Situation in diesem Land verbessern würde, wurde das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr verlängert.

Beendet wurde hingegen der Auftrag des Sonderberichterstatters für *Guatemala*. Dort wurde eine nationale Menschenrechtskommission gebildet und ein Anwalt für Menschenrechte eingesetzt. Die verfassungsmäßige Regierung dieses Landes will die früheren Menschenrechtsverletzungen untersuchen, um so sicherstellen zu können, daß sich in Zukunft solche Fälle nicht wiederholen.

Alarmiert zeigte sich die Menschenrechtskommission über die Lage in *Afghanistan* und verlängerte das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr. Die afghanischen Behörden, unterstützt von ausländischen Truppen, gingen rücksichtslos und unter Mißachtung ihrer internationalen völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen ihre Gegner vor. Als besonders gravierend wurden Verstöße gegen das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit empfunden; Folter und im Schnellverfahren erfolgende Hinrichtungen von Regimegegnern hätten ein beängstigendes Ausmaß angenommen und Millionen von Menschen zur Flucht gezwungen. Die Kommission forderte den sofortigen Rückzug der ausländischen Truppen, die unbedingte Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und Blockfreiheit Afghanistans sowie die Befolgung des Interventionsverbotes. Die vor allem von den westlichen Staaten und dem überwiegenden Teil der Dritten Welt befürwortete Resolution (+28, -9, =5) traf auf den Widerstand des Ostblocks, der sie als »illegal, falsch und amoralisch« bezeichnete — ihre Initiatoren wollten eine politische Lösung verhindern und die Kommission in eine feindselige Haltung gegenüber Afghanistan drängen.

Gravierende Menschenrechtsverletzungen in *Iran*, über die der Bericht des Sonderberichterstatters detailliert Aufschluß gab, veranlaßten die Kommission, wiederum einen Sonderberichterstatter einzusetzen. Zwar wurde die entsprechende Resolution mit 19 gegen 4 Stimmen bei 16 Enthaltungen verabschiedet, ihre Erfolgsaussichten sind jedoch fraglich: Iran bezeichnete die Resolution als »politisch motiviert« und daher als nicht akzept-